

DVR Nr. 2074 – 10.07.2014

Stiftung „Theologenfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ – Satzungsänderung –

Der Stiftungsrat der Stiftung „Theologenfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ beschloss in seiner Stiftungsratssitzung vom 21. November 2013 Satzungsänderungen zu § 12 Absatz 5 und 6 der Satzung. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat die in der Sitzung des Aufsichtsrates am 21. November 2013 einstimmig beschlossene Satzungsänderung zu § 12 Absatz 5 und 6 der Satzung gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 5 der Satzung „Theologenfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ mit Sitz in Rottenburg und nach § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in seiner Sitzung am 24. Februar 2014 genehmigt. Bischof Dr. Fürst hat den Beschluss des Diözesanverwaltungsrates am 8. März 2014 genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 8. April 2014 – Az.: RA-0562.4-10/3/1 – die vom Stiftungsrat der Stiftung „Theologenfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ in seiner Sitzung vom 21. November 2013 beschlossenen Satzungsänderungen in § 12 Abs. 5, 6 und 7 genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung des Theologenfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart

*in der vom zuständigen Ausschuss des Theologenfonds
am 21.11.2013 einstimmig beschlossenen Fassung*

§ 1 – Name, Rechtscharakter, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Theologenfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne der §§ 22, 24, 29 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (GBl. S. 408).
- (3) Ihr Sitz ist Rottenburg am Neckar.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Gewinnung des Priesternachwuchses und die Unterstützung der diesem Zweck dienenden Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die Stiftung ist damit für Zwecke des Gottesdienstes und der Verkündung bestimmt im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (GBl. S. 408).
- (2) Im Rahmen der Zwecksetzung nach Absatz 1 leistet die Stiftung insbesondere finanzielle Unterstützungen
 - an Studenten der katholischen Theologie, die die Absicht haben, in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Priester zu werden (Diözesantheologen),
 - an Schüler in den bischöflichen Konvikten und Studienheimen,
 - an Schüler des Theologisch-Propädeutischen Seminars Ambrosianum,
 - für Maßnahmen und Einrichtungen, die der Gewinnung und Ausbildung des Priesternachwuchses in der Diözese Rottenburg-Stuttgart dienen.

- (3) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, abgesehen von den im öffentlichen Dienst üblichen Aufwandsentschädigungen.

§ 4 – Organe

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Der Vorstand und der Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge.

§ 5 – Erhalt des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Unter Berücksichtigung dessen kann es zur Werterhaltung sowie zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen zum Stiftungsvermögen anzunehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7 a) AO dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen im Zweifel dem Grundstockvermögen zu, sofern sie nicht zum direkten Verbrauch bestimmt sind.
- (3) Zuwendungen zum Stiftungsvermögen, die nicht zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, dürfen ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

§ 6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand einer Geschäftsführung bedienen oder die Erledigung ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Der Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Art und Umfang der zu übertragenden Aufgaben sind im Einzelnen festzulegen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart durch den Stiftungsrat gewählt und abberufen. Die Wahl, Wiederwahl oder Abberufung der

Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit oder durch Abwahl durch den Stiftungsrat. Endet das Amt durch Ablauf der Amtszeit, so verbleibt das Mitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige und gröbliche Verletzung der dem Vorstand nach dieser Satzung obliegenden Angelegenheiten anzusehen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat durch Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds entsprechend den Maßgaben des Abs. 1 zu ersetzen.

§ 7 – Vertretung der Stiftung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands sowie der stellvertretende Vorsitzende sind je einzelvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 8 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Stiftungszwecke zu erfüllen. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Stiftung, er kann sich jedoch einer Geschäftsführung bedienen. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Stiftungsrates obliegen und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist über die in Abs. 1 genannten Aufgaben hinaus für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben,
 2. Vergabe von Unterstützungsleistungen,
 3. die sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel, insbesondere die Erhaltung des Stiftungsvermögens,
 4. die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 5. Erstellung und Vorlage eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat und die Stiftungsaufsicht,
 6. die Unterrichtung des Stiftungsrates über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über Maßnahmen von erheblicher Bedeutung,
 7. Wahl des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (4) Zahlungsanweisungen können nur durch den Vorstand erteilt werden.

§ 9 – Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich an jedes Vorstandsmitglied einberufen.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig. Im Falle einer fehlenden Einigung gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Sofern eine andere Form der Beschlussfassung gewählt wird, gilt Abs. 6 entsprechend.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zu übermitteln.
- (6) Soweit Beschlüsse des Vorstands nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist über jeden außerhalb von Sitzungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich und unverzüglich zuzusenden.

§ 10 – Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören acht bis zehn Mitglieder an:
 1. der Regens des Priesterseminars,
 2. der Direktor des Wilhelmsstiftes,
 3. der Direktor des Theologisch-Propädeutischen Seminars Ambrosianum,
 4. der Direktor des bischöflichen Gymnasialkonvikts in Rottweil als Vertreter der Marchtaler Internate,
 5. drei bis fünf vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu entsendende Mitglieder des Klerus,
 6. ein vom Diözesanverwaltungsrat aus seinen Laienmitgliedern benanntes Mitglied.
- (2) Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Regens des Priesterseminars, dessen Stellvertreter ist der Direktor des Wilhelmsstiftes in Tübingen.
- (3) Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederberufung bzw. Wiederbenennung der Stiftungsratsmitglieder ist möglich.
- (4) Der Stiftungsrat führt nach Ablauf der Amtsdauer seine Tätigkeit so lange weiter, bis der neue Stiftungsrat ordnungsgemäß bestellt ist und sich konstituiert hat. Scheidet während der Amtszeit ein Stiftungsratsmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Stiftungsratsmitglied für die Funktion des Ausgeschiedenen berufen bzw. benannt.

§ 11 – Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsaktes und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszweckes (§ 2 der Satzung).
- (2) Der Beschlussfassung des Stiftungsrates unterliegen:
 1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung des Stiftungszweckes,
 2. die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung,
 3. die Entlastung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung,
 4. der Erlass von Vergabe- und Zuwendungsrichtlinien,
 5. die Entscheidung über wesentliche wirtschaftlich und finanziell relevante Maßnahmen, insbesondere über
 - Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - Verpfändung von Vermögenswerten,
 - Abschluss von Pacht- und Mietverträgen,
 - Aufnahme von Darlehen,
 - Vergabe von Darlehen, wenn sie einen Betrag von 5.000 € übersteigen,
 - die Zustimmung zur Vergabe von einmaligen Unterstützungsleistungen, wenn sie einen Betrag von 5.000 € im Einzelfall übersteigen, und Vergabe von laufenden Unterstützungsleistungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € im Einzelfall und im Jahr übersteigen,
 6. die Festlegung des Umfangs des Prüfungsauftrages,
 7. die Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächnissen, die mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als dem der bedachten kirchlichen Stiftung dienen,
 8. die Änderung der Satzung,
 9. die Auflösung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung.

§ 12 – Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist – sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist – beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind; er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden des Stiftungsrats, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (2) Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung, Auflösung oder Verlegung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Beurkundung von Beschlüssen und von Auszügen aus der Niederschrift erfolgt durch den Schriftführer.
- (4) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorstandes jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung, in der die Tagesordnung anzugeben ist, soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag der Bischöflichen Aufsicht oder von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrats unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der Vorstand zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet.

- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Beschlüsse des Stiftungsrats können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Stiftungsrats mit dieser schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist die Einstimmigkeit der Voten erforderlich.

§ 13 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt.
- (2) Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
 1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
 2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.
- (3) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
 1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der sächlichen und / oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
 2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 Euro,
 3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.

Die Anzeigen sind gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor Durchführung der Maßnahme zu erstatten, dass deren etwaige Beanstandung noch beachtet werden können.

- (4) Die fristgerechte Einhaltung der in der Stiftungsordnung aufgeführten Genehmigungs- und Informationspflichten ist sicherzustellen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14 – Auflösung und Aufhebung der Stiftung

Kann der Zweck oder der Charakter der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen bzw. aufzuheben. Ihr Gesamtvermögen fällt bei der Aufhebung dem Bistum Rottenburg-Stuttgart zu mit der Auflage, das Stiftungsvermögen für die Zwecke zu verwalten und ggf. zu verwerten, die in § 2 der Satzung festgelegt sind. Wenn diese Zwecke nicht erfüllt werden können, ist das Vermögen für ähnliche kirchliche Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 10. Juli 2014

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.